

# Die Rechtsanwältin rät

## Flüchtlinge als Praktikanten – eine Chance für beide Seiten

Europa erlebt aktuell die größte Flüchtlingsbewegung seit dem Zweiten Weltkrieg und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Angesichts der großen Zuwanderung nach Deutschland stellt sich die Frage, ob die deutsche Wirtschaft davon profitieren und wie eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt gelingen kann.

### » Arbeit als Perspektive

Arbeiten zu können ist für die Flüchtlinge elementar, um eine dauerhafte Lebensperspektive zu entwickeln und sich integrieren zu können. Aber auch aus Sicht der Unternehmen und der öffentlichen Haushalte ist es wichtig, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt bzw. die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bringen. Der große Zustrom überwiegend junger Menschen bietet der alternden Gesellschaft und der Fachkräftemangel fürchtenden Wirtschaft unerwartete Chancen auf (quali-

fizierten) Nachwuchs, zusätzliche Zahler für die sozialen Sicherungssysteme und ggf. verstärkte Unternehmensgründungen. Nur darf nicht vergessen werden, dass derzeit noch vor allem fehlende Deutsch-/Englischkenntnisse, fehlende oder nicht gleichwertige Ausbildungen sowie nicht zuletzt auch kulturelle Unterschiede einer raschen Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Deutschland massiv im Weg stehen.

### » Praktikum als Chance

In dieser Ausgangssituation kann ein Praktikum Flüchtlingen helfen, die ersten Hürden auf dem Weg zur Integration in den Arbeitsmarkt zu nehmen. Denn ein Praktikant erhält einen ersten umfassenden Einblick in ein Unternehmen, kann Sprachkenntnisse sowie fachliche Qualifikation im Arbeitsalltag testen und verbessern sowie ein erstes soziales Netz an Kontakten knüpfen. Die Unterneh-

men können dadurch profitieren, dass sie Flüchtlinge ohne langfristige Verbindlichkeit und mit vergleichsweise geringem Aufwand beschäftigen können. Die von Unternehmen bisher kritisierten bürokratischen und arbeitsrechtlichen Hürden für den Einsatz eines Flüchtlings als Praktikant sind erst zum 1. August 2015 erheblich gesenkt worden. Dennoch gilt es Folgendes zu beachten:

Es muss zwischen asylberechtigten Personen und anerkannten Flüchtlingen einerseits und Asylbewerbern sowie geduldeten Personen andererseits unterschieden werden:

- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Aufenthaltstitel und dürfen grundsätzlich uneingeschränkt arbeiten. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln.
- Asylbewerber und geduldete Personen haben hingegen keinen Aufenthaltstitel und dürfen ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde grundsätzlich nicht arbeiten.

### » Asylberechtigt & anerkannter Flüchtling oder Asylbewerber & geduldete Person

Anders ist es, wenn der Asylbewerber oder Geduldete die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholt, die wiederum regelmäßig die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in einem internen Verfahren einholen muss. Dieses umfasst die sogenannten Vergleichbarkeits- und Vorrangprüfungen, die nur erfolgreich sind, wenn der Asylbewerber nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer. Außerdem dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer, insbesondere deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland, am Arbeitsmarkt verfügbar sein. Dies stellt ein erhebliches Hindernis bei der Einstellung von Asylbewerbern dar. Zum 1. August 2015 hat die Bundesregierung diese Hürde für bestimmte Formen von Praktika gesenkt. Die Zustim-

mung der Bundesagentur für Arbeit entfällt nun unter anderem für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika sowie ausbildungs- und studienbegleitende Praktika von bis zu drei Monaten. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde muss allerdings weiterhin eingeholt werden. Es sind somit die Formen von Praktika ausgenommen, die auch von der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns ausgenommen sind. Dieser Zusammenhang ist kein Zufall und eröffnet für Unternehmen interessante Perspektiven.

Zusätzlich müssen Asylbewerber eine Wartezeit von drei Monaten (nach Stellung des Asylantrags) abwarten und dürfen sich nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung befinden.

### » Startpunkt für die angestrebte Ausbildung

Für Flüchtlinge besonders relevant ist, dass zur Kategorie der Pflichtpraktika auch ein Praktikum zählt, das zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zu leisten ist. Die zweite Gruppe der Kurzpraktika zur Berufsorientierung ist insbesondere dann einschlä-

gig, wenn erstens noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt und das Praktikum einen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweist, wenn zweitens nach abgeschlossener Berufsausbildung ein Studium angestrebt wird oder wenn drittens ein ausländischer Abschluss (noch) nicht anerkannt ist. Dabei können auch mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein; nur bei einem Praktikum mit einer Dauer von länger als drei Monaten und bei einem berufs- oder hochschulbegleitenden Praktikum von über drei Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Im Ergebnis gibt es danach keine hinderlichen rechtlichen Beschränkungen mehr für Unternehmen, einem Asylbewerber oder einer Person mit Duldungsstatus ein Praktikum zur Berufs- und Studienbegleitung oder Orientierung anzubieten



Rechtsanwältin Dr. Anja Mengel (LL.M. Columbia) und Rechtsanwältin Anna Köhn, Berlin